

Übertragung ist erlaubt

TANKS Eigentümer und Betreiber von Tankcontainern können ihre Pflichten an Dritte übertragen. Dabei sollten sie aber alle Einzelheiten genau festlegen.

Betreiber von Tankcontainern, Tanks und anderen Umschließungen

	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC, Schüttgut-Containers oder MEMU entgegen § 24					
S,E,B	173	Nr. 1 nicht dafür sorgt, dass ein dort genannter Tank oder Container mit orangefarbener Kennzeichnung ausgerüstet ist	Nr. 16a	500,-	I
S,E	174	Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank, ein MEGC oder ein Schüttgutcontainer einer dort genannten	Nr. 16b		
	174.1	Bau- und Ausrüstungsvorschrift			
	174.2	Kennzeichnungsvorschrift entspricht			
S,E	175	Nr. 3 nicht dafür sorgt, dass eine außerordentliche Prüfung durchgeführt wird, wenn dabei gilt	Nr. 16c		
	175.1	Personen- und Umweltschäden sind zu erwarten			
	175.2	Personen- und Umweltschäden sind nicht zu erwarten			
S,E	176	Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur ein Tankcontainer, ein ortsbeweglicher Tank oder MEGC verwendet wird, der den dort genannten Anforderungen entspricht	Nr. 16d	1000,-	I
S,E	177	Nr. 5 nicht dafür sorgt, dass ein MEGC nicht zur Befüllung übergeben wird	Nr. 16e	800,-	I
S,E	178	Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass eine Druckentlastungseinrichtung geprüft wird	Nr. 16f	500,-	I
S,E	179	Nr. 7 nicht dafür sorgt, dass die Tankakte geführt, aufbewahrt, übergeben, vorgelegt oder zur Verfügung gestellt wird	Nr. 16g	200,-	III
S	180	Nr. 8 nicht dafür sorgt, dass MEMU untersucht und geprüft werden	Nr. 16h	1500,-	I

Hersteller, Rekonditionierer, Inspektoren und Prüfer von Verpackungen

	Nr.	Ordnungswidrigkeit, die darin besteht, dass	GGVSEB § 37 Absatz 1	Bußgeld in Euro	Gefahrenkategorie
der Hersteller und der Rekonditionierer von Verpackungen und die Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC der Hersteller entgegen § 25 Absatz 1					
S,E,B	181	Nr. 1 eine dort genannte Kennzeichnung anbringt	Nr. 17a	2000,-	I
S,E,B	182	Nr. 2 die Behörde nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt	Nr. 17b	2000,-	I
S,E,B	183	Nr. 3 die Anweisungen nicht liefert	Nr. 17c	500,-	I
S,E,B	184	Nr. 4 dem Eigentümer eines Bergrungsdruckgefäßes eine Kopie der Zulassungsbescheinigung nicht zur Verfügung stellt	Nr. 17d	300,-	II
der Rekonditionierer von Verpackungen entgegen § 25 Absatz 2					
S,E,B	185	eine dort genannte Kennzeichnung anbringt	Nr. 17e	2000,-	I
die Stelle für Inspektionen und Prüfungen von IBC entgegen § 25 Absatz 3					
S,E,B	186	eine dort genannte Kennzeichnung anbringt	Nr. 17f	2000,-	I

Pflichten, Haftung, Verantwortung

Nicht nur die Vorschriften ändern sich, auch die Einstellungen zu den Sachlagen. Für die Kontrollpraxis auf der Straße heißt das, dass Abweichungen und mögliche Verstöße heute anders bewertet werden als noch vor ein paar Jahren.

Was das für die Verantwortlichen entlang der Transportkette für Gefahrgüter bedeutet, zeigt unsere Serie.

Teil 1: Absender, Auftraggeber

Teil 2: Verlader, Befüller, Verpacker

Teil 3: Beförderer, Fahrer und Beifahrer

Teil 4: Empfänger, Entlader

Teil 5: Sonstige Verantwortliche

Der Paragraph 24 GGVSEB beinhaltet Pflichten des Betreibers eines Tankcontainers. Dies ist in der Praxis der Eigentümer. Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob er als Eigentümer den Tank selbst einsetzt oder anderen Firmen einmalig oder auf Dauer zur Verfügung stellt. Im ungünstigsten Fall bekommt er eine der oben genannten Umschließungen (= CTU) zwischen zwei Prüfterminen nicht zu sehen, was aber auf die Erfüllung seiner Pflichten zunächst keinen Einfluss hat.

Durch die Formulierung „...hat dafür zu sorgen“ wird allerdings darauf hingewiesen, dass er eine Pflicht nicht unbedingt selbst als Person erfüllen muss, sondern diese auch delegieren kann. Ein Eigentümer, der eine der oben genannten Umschließungen verleiht, tut also gut daran, die ihn betreffenden Pflichten sorgfältig auf den Entleiher zu übertragen. Dies könnte zum Beispiel mittels einer vertraglichen Regelung erfolgen.

Diese Übertragung sollte er sich explizit bestätigen lassen. Einfach die Pflichten ins „Kleingedruckte“ reinzuschreiben, ist nicht mehr zeitgemäß, denn der Verleiher kann nicht davon ausgehen, dass das Kleingedruckte tatsächlich gelesen wird.



Die Übertragung der Pflichten sollte sich der TC-Eigentümer ausdrücklich bestätigen lassen.

Entleiher sollten eindringlich darauf hingewiesen werden, dass bei Mängeln an der Umschließung der Verleiher sofort zu benachrichtigen ist. Nur so ist gewährleistet, dass ein etwaiger Schaden umgehend begutachtet werden kann. Fällt ein

Mangel erst bei einer Kontrolle auf, ist es „wieder mal“ zu spät.

Bei IBC ist der Verpacker wichtig

IBC werden als Versandstücke mitunter ebenfalls ausgeliehen. Interessant ist, dass

Service für Abonnenten

Die vollständigen Übersichten zu Ordnungswidrigkeiten von allen Verantwortlichen finden Sie auf der Homepage www.gefahrgut-online.de.

im Gegensatz zu den Tankcontainern bei IBC nicht der Eigentümer in Erscheinung tritt, sondern lediglich der Verpacker. Die Eigentumsverhältnisse spielen bei Verpackungen indes keine Rolle, entscheidend ist hier, welches Unternehmen verpackt und/oder verpacken lässt.

§ 25 GGVSEB beinhaltet die Pflichten des Herstellers und des Rekonditionierers von Verpackungen und der Stellen für Inspektionen und Prüfungen von IBC. Die Tatbestände für diesen Personenkreis sind zwar recht übersichtlich, dafür kann ein ahndungsfähiger Mangel schnell teuer werden. Die Tabelle auf Seite 16 führt in bewährter Form die Tatbestände und die Bußgeldsätze auf, die diesen Personenkreis treffen kann.

Wolfgang Spohr

Gefahrgutexperte, Poing bei München



Gefahrguttransport?

Aber sicher!

Das Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt (FTU) bietet bundesweit anerkannte Lehrgänge rund um die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse und Schiene, in der Luft oder auf der See an.

Als Gefahrgutbeauftragte/r oder als verantwortliche Person beim Gefahrguttransport finden auch Sie sicher den richtigen Kurs bei uns!

Schauen Sie in unser Jahresprogramm 2014 oder schreiben Sie uns eine Mail.

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)
Fortbildungszentrum für Technik und Umwelt (FTU)
 Hermann-von-Helmholtz-Platz 1, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen
 Telefon: 0721 608-24800, Fax: 0721 608-24857
www.fortbildung.kit.edu E-Mail: info@ftu.kit.edu